

Ringgenberg/Ittigen, 2. Dezember 2019

Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen
der Kantone Bern und Solothurn (IGRSS BE SO)
c/o Rudolf Steiner Schule
Ittigenstrasse 31
3063 Ittigen
info@steinerschulen-bern-solothurn.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Frau Regierungsrätin Christine Häsler
Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch

Vernehmlassung zur Revision des Volksschulgesetzes (VSG) / REVOS 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir den Entwurf für eine Revision des Volksschulgesetzes und die detaillierten Erläuterungen im zugehörigen Vortrag zur Kenntnis genommen. Mit der Volksschulgesetzrevision (REVOS 2020) sollen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Berichts Sonderpädagogik geschaffen werden.

1. Grundsätzliche Bemerkungen und Zustimmung zum Entwurf

Zur Konsultation zu diesem Bericht war die Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen der Kanton Bern und Solothurn (IGRSS BE SO) ¹ freundlicherweise direkt eingeladen worden. Und mit Schreiben vom 26.6.2017 hat die IGRSS dann auch detailliert zum Bericht Sonderpädagogik grundsätzlich positiv Stellung genommen und einige spezifische Anliegen eingebracht. Dies aus der Sicht von Schulen, die seit der VSG-Revision von 2008 mit einem Leistungsauftrag des Kantons private Volksschulangebote mit besonderem pädagogischem Profil führen und dafür finanzielle Beiträge erhalten. Für den vom bernischen Regierungsrat am 25.4.2018 erneuerten Verpflichtungskredit für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22 und die mittlerweile erfolgte Weiterführung der Leistungsverträge für diesen Zeitraum sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Nachdem die IGRSS BE SO zur Konsultation zum Bericht Sonderpädagogik eingeladen war und sich daran auch beteiligt hat, erlauben wir uns nun auch eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision des Volksschulgesetzes. Gerne bekräftigen wir unsere Unterstützung für die grundsätzliche Stossrichtung. Wir danken insbesondere dafür, dass nach der guten

¹ Die Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen der Kanton Bern und Solothurn (IGRSS BE SO) ist ein loser Zusammenschluss der vier Steinerschulen, die im Kanton Bern rund 1000 Kinder und Jugendliche im Volksschulalter unterrichten: in Bern, Ittigen und Langnau, in Biel, Langenthal und Steffisburg. Der IGRSS BE SO gehören zudem an: die selbständigen Rudolf Steiner Kindergärten in Burgdorf und Ringgenberg sowie die Rudolf Steiner Schule Solothurn.

Aufnahme des Sonderpädagogik-Berichts im einstimmigen Grossen Rat die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung rasch erarbeitet worden sind.

Inhaltlich unterstützt die IGRSS BE SO die Grundidee des Revisionsvorhabens, die Sonderschulbildung in Zukunft nicht mehr als Ausdruck von Sozialhilfe, sondern als vollwertiger Teil der Bildung zu behandeln. Konsequenterweise werden die Sonderschulen – wie zum Start der Vernehmlassung treffend formuliert wurde – „unter das Dach der Volksschule“ genommen. Unsere Interessengemeinschaft unterstützt folglich auch den Wechsel aus der Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in die Obhut der Erziehungsdirektion (ab 1.1.2020 neu benannt: Bildungs- und Kulturdirektion).

2. Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Wir verzichten darauf, einige Bemerkungen aus unserer Stellungnahme vom 26.6.2017 nochmals detailliert einzubringen – dies in der Annahme, dass sie geprüft und dann bewusst nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden sind, aber bei der späteren Umsetzung auf Verordnungsebene und entsprechende Praxis noch berücksichtigt werden können. Dies betrifft insbesondere:

- den in Art. 64 VSG formulierten Grundsatz, dass „die **Volksschulpflicht** auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden“ kann. – Bei der Zuweisung bestimmter Sonderschulplätze durch den Kanton sollte das damit verbundene Entscheidungsrecht der Eltern gewahrt bleiben.

- die Vorgabe, dass der **Lehrplan** der Regelschule grundsätzlich (aber in angepasster Form) auch für die Besonderen Schulen gelten soll. – In Anlehnung an die geltenden Vorschriften für private (Regel-)Schulen und aus Respekt vor der Methoden- und Privatschulfreiheit sollte den privatrechtlich organisierten Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Konzepten keine verbindliche Übernahme des angepassten Lehrplan 21 vorgeschrieben werden, sondern bloss eine Orientierung an diesem Lehrplan.

- den **Systemwechsel** von freiberuflich tätigen Fachpersonen für **Psychomotorik und Logopädie**, die bisher via individuelle Kostengutsprachen entschädigt wurden, zu Angestellten von Gemeinden. – Aufgrund der Zusicherung, dass weiterhin auch Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, mit Logopädie und Psychomotorik unterstützt werden können, sollten die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung im Vergleich zur bisherigen Praxis nicht strenger werden.

3. Zusätzliches Anliegen / Antrag auf Ergänzung der Revision

Mit Interesse haben wir festgestellt, dass die VSG-Revision nicht allein die nötigen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Sonderpädagogik-Berichts schaffen soll, sondern noch weitere Gegenstände umfasst: einerseits Regelungen für Förderung von besonders talentierten Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten, andererseits verschiedene Anpassungen an die bewährte Praxis oder an neue Herausforderungen in verschiedenen Bereichen, namentlich auch in den VSG-Bestimmungen zur Privaten Schulung und zu Privatschulen.

Dies ermutigt uns, ein Anliegen erneut vorzubringen, das die Steinerschulen im Kanton Bern wie auch andere Privatschulen seit Jahren beschäftigt und wiederholt im Rahmen von Kon-

sultationen vorgebracht haben (so namentlich in IGRSS-Stellungnahmen zur Volksschulgesetz-Revision 2012, zur Bildungsstrategie 2016 und zum Sonderpädagogik-Bericht). Im aktuellen Zusammenhang von REVOS 2020 scheint uns das Anliegen besonders berechtigt, da die laufende Gesetzesrevision ja die Voraussetzungen für den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat schaffen soll. Dieses postuliert in Artikel 3 ein «Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen».

Diesem Grundsatz trägt der VSG-Entwurf für den Bereich der Sonderschulen gebührend Rechnung, da er öffentliche und private Schulen als Träger von Sonderschulbildung gleichbehandelt. Für einfache sonderpädagogische Massnahmen, die im Bereich der Regelschule angebracht sind, berücksichtigt der Gesetzesentwurf diese Grundidee des Sonderpädagogik-Konkordats jedoch weiterhin nicht für die private Regelschule. Bleibt es dabei, werden Schülerinnen und Schüler, die von einer öffentlichen in eine private Regelschule wechseln, auch in Zukunft den Anspruch auf staatliche Unterstützung in ihrem besonderen Förderbedarf verlieren, selbst wenn dieser zuvor von einer staatlichen Fachstelle zweifelsfrei festgestellt worden ist.

Aus Sicht der IGRSS BE SO ist dies stossend – einerseits mit Blick auf die betroffenen jungen Menschen, andererseits auch angesichts der Tatsache, dass insbesondere die nicht gewinnorientierten, traditionsreichen Privatschulen, die mit einem Leistungsauftrag des Kantons Bern tätig sind, immer wieder Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen und dadurch die öffentlichen Schulen entlasten. Diesem Sachverhalt und den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden die Ausführungen im Vortrag (Seite 43, Erläuterungen zu Artikel 67b, Absatz 1) nicht gerecht. Der Vortrag macht geltend, dass Eltern beim Entscheid, ihr Kind in eine Privatschule zu schicken, auf die Unentgeltlichkeit der Volksschule verzichteten – und damit auch auf die staatliche Finanzierung von „einfachen sonderpädagogischen Massnahmen wie Logopädie, Psychomotorik oder Heilpädagogik, die Kinder im Rahmen des Regelschulangebots erhalten“.

Diese Argumentation wird vielen Fällen nicht gerecht. Denn sehr oft erfolgt der Wechsel an eine Privatschule nicht aus freien Stücken, sondern weil Eltern aus der Notlage ihrer Kinder heraus eine schulische Alternative suchen und dafür erhebliche Kosten für etwas in Kauf nehmen, wofür sie eigentlich Steuern bezahlen. Zudem erfolgen solche Wechsel während der obligatorischen Schulzeit nicht selten auf Empfehlung von Fachleuten oder sogar von kantonalen Fachstellen. Kommt hinzu, dass in andern Kantonen (wie z.B. Zürich oder Basel) die erwähnten einfachen sonderpädagogischen Massnahmen nach Abklärungen von Fachstellen den betroffenen Schülerinnen und Schülern zugestanden werden, unabhängig davon, ob sie ihre Schulpflicht in einer öffentlichen oder in einer privaten Schule erfüllen.

Die IG RSS BE SO hat deshalb bereits in der Konsultation zum Sonderpädagogik-Bericht gebeten, eine Verbesserung der unbefriedigenden Situation im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes vorzusehen. Dies stünde im Einklang mit der Bildungsstrategie 2016 des Kantons Bern, die vom Grundsatz ausgeht, dass „jede und jeder Einzelne – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Hintergrund – die Möglichkeit haben muss“, sich am Entwicklungsprozess der Bildung zu beteiligen. Sie postuliert eine Bildungspolitik, die – auch im Hinblick auf die 2014 von der Schweiz ratifizierte Behindertenrechtskonvention – „diskriminierungsfrei die Potentiale der Einzelnen“ fördert und Benachteiligungen mit gezielten Massnahmen verringert.

Im Lichte dieser Aussagen wäre es angebracht, im Volksschulgesetz finanzielle Unterstützung für sonderpädagogische Massnahmen an privaten Schulen bzw. zu Gunsten von Privatschüler/innen zu ermöglichen, insbesondere von Logopädie und Psychomotorik, wie dies wie erwähnt auch in anderen Kantonen der Fall ist. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat am 15.3.2017 auf Antrag des Regierungsrats einen entsprechenden Beschluss ausdrücklich mit der Begründung gefasst, eine früher praktizierte Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern an Staats- und Privatschulen nach dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat wieder einzuführen.

Die IG RSS BE SO ist überzeugt, dass die Revision des Volksschulgesetzes eine geeignete und günstige Gelegenheit ist, eine stossende Lücke in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen zu schliessen. Sie ist gerne bereit, ihre Erfahrungen und bereits früher eingebrachte Unterlagen für die Erarbeitung entsprechender Revisionsvorschläge zur Verfügung zu stellen. Falls die REVOS 2020 nicht mit zusätzlichen Anliegen angereichert werden sollte, um die Akzeptanz der Neuerungen im Sonderschulbereich und in der Talentförderung nicht zu gefährden, könnten die angestrebten Verbesserungen auch im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat vorgenommen werden.

Die IGRSS BE SO ist selbstverständlich auch offen, falls die Erziehungsdirektion lieber andere Wege beschreiten möchte, um eine Lösung für die Problematik zu finden. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, sei noch darauf hingewiesen, dass 2008 bei der Schaffung der Rechtsgrundlage für die aktuell geleisteten Staatsbeiträge an bewährte Privatschulen nie die Rede davon war, dass mit den 2000 Franken-Beiträgen pro SuS und Jahr auch einfache sonderpädagogische Massnahmen mitfinanziert seien.

4. Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln von REVOS 2020

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1c	<p>Zitat aus dem Vortrag, Seite 13f.: <i>«Bei Kindern, die zwar keinen eigentlichen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, aber dennoch nicht im Rahmen des Regelschulunterrichts beschult werden können, braucht es eine Anpassung in der Vermittlung des Schulstoffes oder in der Ausgestaltung des Unterrichts (Unterricht mit besonderer Betreuung, Buchstabe e). Hier sind zum Beispiel Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und Integrationsproblemen gemeint...»</i></p> <p>Neben den im Vortrag erwähnten Erziehungsheimen und Schulheimen der POM gibt es möglicherweise auch noch andere, auch private Bildungsangebote, die für solche Kinder und Jugendlichen geeignet sind.</p>	<p>Es sind (Mit-)Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, sicherzustellen und gegebenenfalls neu zu schaffen, allenfalls auch auf Verordnungsstufe, mit dem Ziel der Gleichbehandlung vergleichbarer Schulmodelle, sozialer Zugänglichkeit und fairer Abgeltung von Einsparungen, die bei (separativer) Sonderschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler anfallen würden.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, wie für diese Angebote eine angemessene (Mit-)Finanzierung durch den Kanton ermöglicht werden könnte. Als Beispiel eines solchen Angebotes, das zwischen Regelunterricht und Sonderschulung angesiedelt werden könnte, seien die Mehrstufenklassen (ehemals selbständige Rudolf Steiner Kleinklassenschule) der Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau in Ittigen erwähnt.</p>	
Artikel 17	<p>Mit einer Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 könnte dem oben formulierten Anliegen zumindest teilweise entsprochen werden: Durch eine einfache Präzisierung des Entwurfs könnte klargestellt werden, dass die erwähnten «Schulen mit Regelklassen» sowohl öffentliche als auch private Schulen sein können. Allenfalls könnte die Ergänzung, zwecks organisatorischer und administrativer Vereinfachung, auch auf jene privaten Schulen beschränkt werden, die gemäss Art. 67a VSG für den Volksschulbereich über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen.</p>	<p>Ergänzung von Art. 17 Abs. 2:</p> <p>Die Bildungsziele werden <u>in öffentlichen und privaten Schulen</u> soweit nötig durch einfache sonderpädagogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.</p>
<p>Artikel 66 Abs. 1</p> <p>in Verbindung mit:</p> <p>Art. 67b</p>	<p>Als zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung für Privatschulen soll neu verlangt werden, dass «Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können».</p> <p>Die IGRSS BE SO sieht diese Neuerung im Zusammenhang mit Art. 67b (neu), der gemäss seinem Titel «Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung» für Privatschulen mit solchen Kindern vorsieht. Im Text dieses Artikels ist allerdings von «Beiträgen an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung» die Rede.</p> <p>Die IGRSS BE SO geht aufgrund der grundsätzlichen Zusicherung im Sonderpädagogik-</p>	

	<p>Bericht und im Vortrag zur VSG-Revision davon aus, dass die bisher geleistete Beiträge aus den GEF-Pools an private Schulen zumindest im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Sie verbindet mit dem Wechsel der Zuständigkeit und der entsprechenden finanziellen Mittel von der GEF zur ERZ auch die Hoffnung auf administrative Vereinfachungen und auf eine Abkehr vom bisherigen Ansatz, für die eingesetzten Fachleute (insbesondere in der Heilpädagogik) in Privatschulen strengere Anforderungen zu stellen als an der öffentlichen Volksschule.</p>	
<p>Artikel 66 Abs. 1a</p>	<p>Abs. 1a (neu) verlangt von bewilligten Privatschulen neu die Veröffentlichung ihrer Verbindung zu ideellen Vereinigungen und die Erteilung von Auskünften über Eigentumsverhältnisse und personelle Besetzung der leitenden Funktionen.</p> <p>Die IGRSS BE SO erachtet diese Transparenzvorschriften als Selbstverständlichkeit. Die in der IGRSS zusammengeschlossenen Schulen kommen solchen Regeln bereits heute nach – nicht nur passiv auf Anfrage, sondern auch aktiv in Schulpublikationen (auch online), in direkten Informationen an angehende Schulleitern und in Handelsregister-Einträgen. Ein öffentliches Verzeichnis, wie es im Kanton Zürich bereits existiert, brächte allerdings für die zuständigen kantonalen Stellen wie für die betroffenen Privatschulen zusätzlichen administrativen (Aktualisierungs-)Aufwand.</p> <p>Was genau als «Verbindung zu ideellen Vereinigungen» zu verstehen ist, bleibt auch nach der Lektüre der Erläuterungen im Vortrag unklar. Die IGRSS BE SO geht davon aus, dass die ideellen Verbindungen bereits im Namen «Rudolf Steiner Schule» hinreichend zum Ausdruck kommen und die vorgeschlagene Neuerung im Volksschulgesetz nicht auf bereits bewilligte Steinerschulen gemünzt ist. Ihre Stossrichtung lässt sich vielmehr aus den angegebenen Bundesge-</p>	

	richtsurteilen ableiten. Diese lassen allerdings auch Zweifel aufkommen, ob die Offenlegung von Verbindungen zu ideellen Vereinigungen ein geeignetes und hinreichendes Bewilligungskriterium darstellt.	
--	--	--

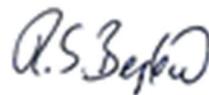
Abschliessend danken wir für die Entgegennahme unserer Stellungnahme und bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Argumentation. Allfällige Rückfragen könnten auch an Bruno Vanoni gerichtet werden, der in der IGRSS BE SO als Delegierter des Vorstands der Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau mitwirkt und insbesondere auch in bildungspolitischen Fragen mitarbeitet (via E-Mail: vorstand@steinerschule-bern.ch bzw. Tel: 079 405 65 52). Selbstverständlich sind wir bei Bedarf gerne bereit, unsere Sichtweise auch im direkten Gespräch darzulegen und in einem offenen Austausch zu vertiefen.

Freundliche Grüsse

Für die IGRSS BE SO – INTERESSENGEMEINSCHAFT DER
RUDOLF STEINER SCHULEN DER KANTONE BERN UND SOLOTHURN



Marianne Tschan
Vorsitzende der IGRSS BE SO



Richard Begbie
Co-Vorsitz Vorstand Rudolf Steiner Schule
Bern Ittigen Langnau